

Neufassung der Satzung der Tennisgemeinschaft Schauenburg e.V. (Stand 2011)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisgemeinschaft Schauenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Schauenburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer 1425 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins und Vereinsvermögen

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und der Geselligkeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung des Breitensports, Unterstützung der Jugendarbeit und Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. jugendlichen Mitgliedern
 - c. Wehrpflichtigen, Schülern, Auszubildenden, Praktikanten und Studenten von Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
 - d. Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet und gehören nicht zu den Mitgliedergruppen 3 und 4. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jugendliche Mitglieder haben zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie sind berechtigt, ab dem 16. Lebensjahr an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht und sind nicht stimmberechtigt.
4. Wehrpflichtige, Schüler, Auszubildende, Praktikanten und Studenten sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres über keine Erwerbseinkünfte oder nur über Wehrsold bzw. Ausbildungsvergütung verfügen und das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit dafür ausspricht. Sie sind rechtlich den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt oder
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Ein Ausschluss erfolgt insbesondere
 - a. wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins,
 - b. wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c. wegen wiederholt unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d. wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in angemessenen zeitlichen Abstand.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls eingegangenen Stellungnahme. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
6. Der Austritt oder der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung der Jahresbeiträge oder etwaiger Umlagen.

§ 6

Beiträge und sonstige Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Er kann auch Aufnahmebeiträge erheben.
2. Die Mitglieder können verpflichtet werden, Dienste/Arbeitseinsätze für den Verein zu erbringen. Bei Nichtleistung werden insoweit Umlagen (z.B. „Bausteine“) eingezogen. Der Verein kann auch sonstige Umlagen und für besondere Leistungen Gebühren erheben.
3. Die vorstehend genannten Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungspflichten können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Umlagen und Leistungspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4. Festsetzung und Festlegung von Höhe und Fälligkeitszeitpunkt der obengenannten Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
5. Jahresbeiträge und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister(in),
 - d. dem/der Schriftführer(in) und Pressewart(in),
 - e. dem/der Sportwart(in),
 - f. dem/der Jugendwart(in) und
 - g. dem/der Leiter(in) des Festausschusses.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter den/die Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) oder den/die Schatzmeister(in) vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000,-€ sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für den Verein rechtsverbindlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des nachfolgenden Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes wählen.
Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung von Tagesordnungen
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen

- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichts,
 - e. Aufstellung von Richtlinien über den Betrieb und die Nutzung der vereinseigenen Anlagen,
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. Durchführung der Jahrestermplanplanung,
 - i. Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse und
 - j. Erfüllung von registerlichen Pflichten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es bei der Einberufung nicht.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und ggfs. das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.
- Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit einer etwaigen Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, der Leistungspflichten, Umlagen und etwaiger sonstiger Gebühren,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - f. Beschlussfassung über Änderung oder Überarbeitung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
 - h. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer und
 - i. Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von über 5.000,-€.

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schauenburg oder durch schriftliche Einladung unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung sowie Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per e-mail an diejenigen Mitglieder erfolgen, die ihre elektronische Anschrift dem Verein mitgeteilt haben.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung oder der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen 3 Wochen liegen. Ein Einladungsschreiben / eine e-mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem/einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter(in) übertragen werden.
8. Die Art der Abstimmung über zu fassende Beschlüsse der Mitgliederversammlung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Zur Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist von dem/der Protokollführer(in) ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und das Abstimmungsergebnis enthalten.
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der neuen Regelungen angegeben werden.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können von der Versammlungsleitung zugelassen werden.

§ 10

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand beantragt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 12

Datenschutz

3. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein: Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-faxnummer, E-Mail-Anschrift, Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse.
4. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

5. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse, auch mit Bildern/Fotos, zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
6. Mitgliederlisten können auf Anforderung an den Hessischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben werden, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden.
7. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt.
8. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Schauenburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2011 beschlossen.
2. Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt mit der Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.